

2012

Satzung

Interessengemeinschaft St.Peter-Dorf e.V.

Originalfassung vom 03.September 2002

Geänderte Fassung vom 01.Februar 2012



Satzung des Vereins „Interessengemeinschaft St.Peter-Dorf“

§ 1

Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft St.Peter-Ording-Dorf eV“
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Husum eingetragen.
Der Sitz des Vereins ist 25826 St.Peter-Ording, Ortsteil Dorf.

§ 2

Zweck des Vereines

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
Durchführung von gemeinsamen Werbeaktionen, Durchführungen des „Donnerstag-im-Dorf“,
Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen/Aktionen, Stärkung des Zusammenhaltes im Dorf,
Verbesserung des Informationsflusses, Gemeinsamer Internetauftritt, Interessenvertretung gegenüber Dritten (Gemeinde, Presse, Tourismuszentrale, anderen Vereinen etc),
Durch regelmäßige Veranstaltungen wirbt der Verein für das Dorf und den Ort St.Peter-Ording und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3

Mitglieder

a) Der Verein besteht aus gewerbetreibenden, gemeinnützigen und fördernden Mitgliedern.
Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins

unterstützen will. Natürliche Personen sind mindestens 18 Jahre alt. Juristische Personen werden durch volljährige Geschäftsleiter/innen vertreten.
Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen.

b) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

Die Mitgliedschaft im Verein endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss.

zu a)

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Erfolgt der Austritt aus Gründen der Gewerbeaufgabe, kann das Mitglied nach Vorstandsbeschluss beitragsfrei als Mitglied weiter geführt werden.

zu b)

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

zu c)

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn

c1) Ein Mitglied mit Beiträgen und andere Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum von 6 Monaten rückständig ist und die Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach dem Eingang der Mahnung erfolgt ist.

c2) Ein Mitglied mehrfach vereinsschädigendes Verhalten gezeigt hat.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 des Vorstandes. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitglieder-

versammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vereins

a) Rechte der Mitglieder

a1)

Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, an Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.

a2)

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, die es selbst oder durch den Geschäftsführer vergeben kann.

b) Pflichten der Mitglieder

b1)

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die gewerbetreibenden Mitglieder sind besonders aufgefordert, alle Aktivitäten des Vereins durch eigene Aktivitäten zum Wohle aller zu unterstützen.

b2)

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich, monatlich im Voraus, zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz und für sonstige Leistungen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge und Verwendung der Finanzmittel

a) Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt zur Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben Mitgliedsbeiträge. Die Beiträge für Gewerbetreibende können sich von denen fördernder Mitglieder unterscheiden. Die Höhe der Beiträge wird durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Mitglieder können auf

freiwilliger Basis auch höhere Beiträge entrichten. Zur Verwirklichung satzungsmäßiger Aufgaben können Umlagen beschlossen werden. Die Beitragshöhe wird wie von der Mitgliederversammlung festgesetzt:

b) Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Geschäftsführer/in; Projektleiter/in
- d) Neben dem Vorstand können für bestimmte Geschäfte ein/e Geschäftsführer/in; Projektleiter/in bestellt werden. Die Vertretungsmacht wird in Verbindung mit einem Vorstandsmitglied ausgeübt und erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. (z.B. Einwerben von Anzeigen für gemeinsame Werbung, Mitgliederwerbung , Organisation vom Herbstmarkt oder Weihnachtsmarkt)

§ 8

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Sie findet im Januar oder Februar statt, um die auf der Versammlung beschlossenen Veranstaltungen und Aktionen für das laufende Jahr planen zu können.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung kann auch über das Internet und die Husumer Nachrichten erfolgen.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Festlegung der Tagesordnung
- b) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung .Satzungsänderungen bedürfen der 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder (BGB § 33).
- c) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von 2 Jahren; sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist möglich.
Bei den Wahlen ist es möglich, diese im Block durchzuführen. Sollte diese Art des Wahlverfahrens in der Versammlung gewünscht werden, so ist diese von der Mitgliederversammlung einstimmig per Handzeichen zu beschließen. Sollte keine Einstimmigkeit erreicht werden, so ist eine Einzelwahl durchzuführen. Das Verfahren dieser Wahl obliegt dem Versammlungsleiter.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Umlagen;
- g) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- i) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung;
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) Festlegung der Veranstaltungen des Jahres

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 9

Der Vorstand

- a) der Vorstand besteht aus der/m

I.	1. Vorsitzenden
II.	2. Vorsitzenden
III.	Kassenwart/in
IV.	Schriftführer/in

- b) Vertretungsmacht

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB *.

- c) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

- d) Jedes Vorstandsmitglied wird auf 2 Jahre gewählt. Der 1. und der 2. Vorsitzende werden nicht im gleichen Jahr gewählt. Alle Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- e) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Ladungsfrist bestimmt der Vorstand nach Vereinbarung. Beschlüsse des Vorstandes können nicht gegen die Mehrheit der gewerbetreibenden Vorstandsmitglieder getroffen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vor Beginn der Sitzung einwilligt.

* § 26 BGB

Vorstand und Vertretung

(1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

(2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

§ 10

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertelteilen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

St.Peter-Ording, 01.Februar 2012
